

S a t z u n g

für die

"Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier"

**vom 20. April 1990
in der Fassung der Änderung vom 20. März 1991
(genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Köln am
21.08.1991 - 15.2.1-4/90 -).**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier". Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes NW vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274/SGV. NW. 40) und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **ASteuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau im rheinischen Revier stehenden archäologischen, insbesondere wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu fördern.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung), insbesondere für den Landschaftsverband Rheinland als für die Bodendenkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NW zuständige Körperschaft, für Universitäten und sonstige Forschungseinrichtungen. Durch die Zuwendung von Mitteln der Stiftung sollen diese in die Lage versetzt werden, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau anfallenden archäologischen Maßnahmen über die bisherigen Leistungen hinaus zu intensivieren.
 - die Förderung von Forschungsvorhaben oder anderen archäologischen Arbeiten wie

Prospektion, Ausgrabung, Dokumentation, Auswertung, Publikation und Präsentation. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Hilfspersonen (§ 57 (1) S. 2 Abgabenordnung) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- die Förderung von Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. durch Vergabe von Stipendien. Mit diesen Maßnahmen sollen Studenten, Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler gefördert werden, die sich im Sinne des Stiftungszwecks engagieren.
- (4) Die Fördermaßnahmen werden in einem jährlichen Arbeitsprogramm als zeitlich und fachlich eingegrenzte Projekte dargestellt und erläutert.
 - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen von 10,15 Mio. DM, das von den Stiftern nach näherer Maßgabe der Stiftungsurkunde aufgebracht wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) zu verwenden.
- (2) Die Kosten der Verwaltung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens vorab zu decken, soweit sie nicht von demjenigen, der den Geschäftsführer stellt, getragen werden.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Erträgen des Stiftungsvermögens oder aus Zuwendungen Dritter an die Stiftung besteht nicht.

§ 5
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.

§ 6
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeder Stifter und der Landschaftsverband Rheinland berufen je ein Mitglied und benennen jeweils einen Vertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Jeder Stifter und der Landschaftsverband Rheinland können das von ihm berufene Mitglied und dessen Vertreter jederzeit abberufen.
- (3) Der Vorsitz und die Stellvertretung im Vorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen dem von der Rheinbraun Aktiengesellschaft und dem vom Land entsandten Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Die dadurch entstehenden Kosten tragen jeder Stifter und der Landschaftsverband Rheinland für das von ihm entsandte Vorstandsmitglied.

§ 7
Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Eigentum und Grundstücken,
 - c) die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - e) die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - f) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht dem Stiftungskapital zuwachsen, nach Anhörung des Beirates,

- g) die Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes und Haushaltsvoranschlages nach Anhörung des Beirates,
- h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung (vgl. § 12 dieser Satzung).

§ 8 Beschlüsse

Der Vorstand ist nur in seiner Gesamtheit beschlußfähig.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit; eine Mehrheitsentscheidung gegen die Stimme des Vertreters eines Stifters ist unwirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Vertreter werden für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung sind zulässig.
- (3) Der Geschäftsführer steht in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem der Stifter oder zum Landschaftsverband Rheinland und ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gemäß § 670 BGB. Die dadurch anfallenden Kosten trägt derjenige, der den Geschäftsführer stellt.
- (4) Der Vorstand erläßt für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens acht Personen. Die Mitglieder des Beirates sollen in Fragen der Bodendenkmalpflege oder des Braunkohlenbergbaus sachverständig sein und sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören. Der Vorsitzende des Beirates beziehungsweise sein Vertreter soll als Vertreter des Beirates an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen, wenn Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 f) und g) anstehen.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

- (3) Jeder Stifter und der Landschaftsverband Rheinland berufen jeweils zwei Mitglieder in den Beirat. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Beirates bis zu zwei weitere Mitglieder zur Person berufen. Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Jeder Stifter und der Landschaftsverband Rheinland können die von ihnen berufenen Mitglieder jederzeit abberufen.
- 4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB, soweit die dadurch entstehenden Kosten nicht von einem Dritten getragen werden.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Für den Beirat erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch die Beschlußfähigkeit zu regeln ist. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Aufstellung der jährlichen Arbeitsprogramme und bei der Bestimmung geeigneter Fördermaßnahmen mit dem Ziel zu beraten, die Tätigkeit der Stiftung möglichst effizient zu gestalten. Er unterbreitet dem Vorstand hierzu Vorschläge.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Änderung der Satzung und die Auflösung oder den Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung gemäß § 12 Abs. 2 Stiftungsgesetz NW beschließen. Er kann die Auflösung der Stiftung nur beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 12 Stiftungsgesetz NW).

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, die es unmittelbar und ausschließlich zur Intensivierung der Bodendenkmalpflege im rheinischen Braunkohlenrevier zu verwenden hat.

Bergheim, den 20. April 1990

Rheinbraun Aktiengesellschaft

Der Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen